

1. Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche Vereinbarungen über Lieferungen und Leistungen, die wir mit Unternehmern im Sinne von § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen abschließen.

1.2 Unsere AGB gelten auch für alle künftigen Verträge mit dem Vertragspartner, selbst wenn bei diesen nicht nochmals ausdrücklich auf sie hingewiesen wird.

1.3 Unsere AGB gelten ausschließlich; entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn wir ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Dies gilt selbst dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder ergänzender Geschäftsbedingungen Lieferungen und Leistungen vorbehaltlos ausführen.

2. Angebot; Annahme; Beschaffenheit von Lieferungen und Leistungen

2.1 Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.

2.2 Angebote gelten von uns als angenommen, wenn wir sie innerhalb eines Monats nach Angeboteingang schriftlich oder in Textform bestätigen oder mit der Ausführung der Lieferung/Leistung beginnen. Den Eingang von elektronisch übermittelten Angeboten werden wir unverzüglich bestätigen; diese Eingangsbestätigung stellt noch keine Annahme des Angebots dar.

2.3 An allen dem Kunden im Zusammenhang mit der Vertragsanbahnung bzw. Vertragsdurchführung überlassenen Informationen (insbesondere Unterlagen, Zeichnungen, Abbildungen, Kalkulationen, Plänen Dokumenten oder Datenträgern), behalten wir uns sämtliche Rechte an geistigem Eigentum (insbesondere an Patenten, Urheberrechten, Marken- und Know-how-Rechten) vor. Sie dürfen ausschließlich für vertragsgemäße Zwecke benutzt und Dritten nur mit unserer schriftlichen Zustimmung zugänglich gemacht werden. Die o.a. Informationen sind unverzüglich an uns zurückzugeben oder auf unser Verlangen zu vernichten und sämtliche Daten auf Datenträgern die diese Informationen enthalten dauerhaft zu löschen, sobald der Vertrag beendet bzw. der vertragliche Nutzungszweck erfüllt ist.

2.4 Angaben in Katalogen, Prospekten, Anzeigen, Rundschreiben oder sonstigen öffentlichen Äußerungen stellen nur dann eine vereinbarte Beschaffenheit der Lieferung oder Leistung dar, wenn sie ausdrücklich Bestandteil des Vertrages geworden sind. Zusicherungen oder Garantien im Sinne des § 443 BGB bedürfen unserer ausdrücklichen schriftlichen Erklärung. Insbesondere wird auch kein spezieller Erfolg im rechtlichen Sinne oder ein wirtschaftliches Ergebnis zugesichert.

2.5 Wir behalten uns bei unseren Lieferungen/Leistungen handelsübliche Änderungen und Abweichungen vor, wenn hierdurch nur unwesentliche, den Vertragspartner nicht unzumutbar beeinträchtigende Änderungen in der Beschaffenheit eintreten.

3. Mitwirkungspflichten; Lieferbedingungen; Fristen; Verzugsfolgen

3.1 Die Einhaltung vereinbarter Liefer- oder Leistungsfristen setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden voraus und steht unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen und richtigen Selbstbelieferung.

3.2 Der Kunde hat in seinem Einflussbereich alle zur Vertragserfüllung erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen und seinen je nach Auftrag obliegenden Informations- und Mitwirkungspflichten stets unverzüglich nachzukommen.

3.3 Teillieferungen sind in angemessenem Umfang zulässig.

3.4 Höhere Gewalt und sonstige von uns nicht zu vertretende Umstände, welche die Leistung wesentlich erschweren oder vorübergehend unmöglich machen, führen zu einer entsprechenden Verlängerung vereinbarter Fristen. Als Fälle höherer Gewalt gelten insbesondere Naturereignisse, Pandemien, behördliche Anordnungen, Arbeitskämpfe, Terrorakte, Energie- oder Rohstoffknappheit, unverschuldete Transportverzögerungen sowie Betriebs- und Verkehrsstörungen.

3.5 Verzögert sich eine Lieferung/Leistung aus einem von uns zu vertretenden Grund, ist der Kunde berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer uns gesetzten angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.

Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, bestehen nur im Rahmen der Haftungsregelung gemäß Ziffer 7.

3.6 Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, sind wir berechtigt, den uns hieraus entstandenen Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen geltend zu machen.

4. Gefahrübergang

4.1 Bei Lieferungen geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware mit Übergabe an den Kunden, spätestens jedoch mit Verlassen unseres Lagers oder unserer Auslieferungsstelle, auf den Kunden über. Dies gilt auch bei Teillieferungen oder wenn wir die

Versendung übernommen haben. Bei Leistungen geht die Gefahr mit der Abnahme durch den Kunden über.

4.2 Gerät der Kunde in Annahmeverzug oder verzögert sich die Lieferung aus einem von ihm zu vertretenden Grund, so geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung ab dem Zeitpunkt des Verzugsseintritts auf den Kunden über.

5. Entgelte und Zahlungsbedingungen; Abtretungsverbot

5.1 Sämtliche Preise verstehen sich als Nettopreise und enthalten keine gesetzliche Umsatzsteuer. Diese wird zum jeweils geltenden Steuersatz gesondert ausgewiesen und zur Nettosumme hinzugerechnet.

5.2 Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind unsere Rechnungen innerhalb von 14 Kalendertagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Der Abzug von Skonto ist nur bei ausdrücklichlicher Vereinbarung zulässig.

5.3 Bei Überweisungen gilt die Zahlung mit Gutschrift auf unserem Konto als bewirkt. Schecks und Wechsel werden nur erfüllungshalber angenommen; die Zahlung gilt erst mit ihrer endgültigen Einlösung und nur in Höhe des gutgeschriebenen Betrags abzüglich angefallener Spesen als erfolgt.

5.4 Wir sind berechtigt, Zahlungen auch bei entgegenstehender Tilgungsbestimmung des Vertragspartners auf die älteste fällige Rechnung zu verrechnen.

5.5 Der Vertragspartner ist zur Aufrechnung nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen berechtigt.

5.6 Zur Ausübung von Zurückbehaltungsrechten ist der Vertragspartner nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aus demselben Rechtsverhältnis befugt.

5.7 Die Abtretung von gegen uns gerichteten Ansprüchen ist ausgeschlossen, es sei denn es handelt sich um eine Abtretung im Anwendungsbereich des § 354 a HGB.

5.8 Teillieferungen und –leistungen und entsprechende Abrechnungen sind zulässig, wenn sie für den Vertragspartner nicht unzumutbar sind.

5.9 Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

6. Mängelansprüche; Rügepflicht; Verjährung

6.1 Die Mängelrechte des Vertragspartners setzen voraus, dass er seinen Untersuchungs- und Rügepflichten gemäß § 377 HGB ordnungsgemäß nachgekommen ist.

6.2 Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß sowie bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge unsachgemäßer oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Vertragspartner oder Dritten unsachgemäße Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.

6.3 Sollte trotz aufgewandeter Sorgfalt die Lieferung/Leistung einen Mangel aufweisen, der bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, so werden wir – vorbehaltlich fristgerechter Mängelrüge – diesen Mangel nach unserer Wahl durch Nachbesserung oder Lieferung einer mangelfreien Sache (Nacherfüllung) beseitigen.

6.4 Aufwendungen im Rahmen der Nacherfüllung, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, tragen wir nur, soweit sie sich nicht dadurch erhöhen, dass die Sache nach Lieferung an einen anderen Ort als den Wohnsitz oder die gewerbliche Niederlassung des Vertragspartners verbracht wurde. Dies gilt nicht, wenn die Verbringung dem bestimmungsgemäßen Gebrauch entspricht.

6.5 Bei Fehlschlagen der Nacherfüllung kann der Vertragspartner vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern. Schadensersatzansprüche bleiben – vorbehaltlich der Einschränkungen gemäß Ziffer 7 - unberührt.

6.6 Die Ansprüche des Vertragspartners wegen Mängeln verjähren in 12 Monaten ab Lieferung der Ware bzw. Abnahme der Leistung, soweit nicht das Gesetz längere Fristen zwingend vorschreibt.

7. Haftungsbegrenzung

7.1 Wir haften im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei der Übernahme einer Garantie oder nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes.

7.2 Bei einfacher fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) ist unsere Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Kardinalpflichten sind solche, deren Erfül-

lung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.

7.3 Eine weitergehende Haftung aus Schadensersatz – gleich aus welchem Rechtsgrund – ist ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen.

7.4 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten entsprechend für Ansprüche aus vorvertraglichen Schuldverhältnissen, die Anbahnung von Vertragsverhältnissen, für die Geltendmachung von Ansprüchen der Vertragspartner aus übergegangenem Recht sowie zugunsten unserer gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten, Mitarbeiter und sonstigen Erfüllungsgehilfen.

7.5 Unberührt bleiben Ansprüche des Vertragspartners nach dem Produkthaftungsgesetz.

8. Eigentumsvorbehalt

8.1 Wir behalten uns das Eigentum an allen von uns gelieferten Waren (Vorbehaltsware) bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Forderungen aus der gesamten Geschäftsverbindung mit dem Vertragspartner vor.

8.2 Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser-, Diebstahl- und Vandalismusschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.

8.3 Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere Pfändungen, sind uns unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Vertragspartner hat uns alle zur Wahrung unserer Rechte erforderlichen Informationen bereitzustellen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Vertragspartner für den daraus entstehenden Ausfall.

8.4 Der Vertragspartner ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiterzuveräußern, jedoch nicht zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen. Die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Vertragspartner bereits jetzt in voller Höhe mit allen Nebenrechten an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung hiermit an. Der Vertragspartner bleibt zum Einzug der Forderung ermächtigt, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt, kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist und keine ernsthafte Gefährdung unserer Forderung im Sinne des § 321 BGB vorliegt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Auf unser Verlangen ist der Vertragspartner zur Offenlegung der Abtretung und zur Herausgabe der für die Geltendmachung der Forderung erforderlichen Unterlagen und Informationen an uns verpflichtet.

8.5 Übersteigt der realisierbare Wert der bestehenden Sicherheiten unsere zu sichernden Forderungen um mehr als 10 %, verpflichten wir uns, auf Verlangen des Vertragspartners Sicherheiten nach unserer Wahl freizugeben.

8.6 Ein gesetzliches Pfandrecht nach § 647 BGB steht uns auch für Forderungen aus früheren Werkleistungen, Ersatzlieferungen oder sonstigen Leistungen zu, soweit diese mit dem jeweiligen Werk in Zusammenhang stehen. Für sonstige Forderungen aus der Geschäftsverbindung besteht ein Pfandrecht nur, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

9. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtswahl

9.1 Diese Vereinbarung und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und des deutschen Internationalen Privatrechts.

9.2 Erfüllungsort für alle Leistungen aus dem Vertragsverhältnis ist unser Geschäftssitz, sofern nichts anderes vereinbart ist.

9.3 Ist der Vertragspartner Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches (HGB), juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis unser Geschäftssitz. Wir sind jedoch berechtigt, den Vertragspartner auch an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.

9.4 Änderungen und Ergänzungen dieser AGB bedürfen der Textform (§ 126b BGB). Dies gilt auch für eine Änderung dieser Textformklausel, sofern nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

9.5 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung gilt diejenige zulässige Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der weggefallenen Regelung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt im Fall einer Regelungslücke.